

Bericht
über die Prüfung
des
Jahresabschlusses zum 31.12.2020
des
Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Mit der Prüfung beauftragt: Herr Ebert
Abt. Jahresabschluss und Prüfplanung (14.2)

Halle (Saale), 20.10.2021

Verteiler
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Geschäftsbereich I – Finanzen und Personal
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)
BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
Fachbereich Rechnungsprüfung

I Prüfungspflicht / Beauftragung Wirtschaftsprüfer

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: EB Kita oder Eigenbetrieb) wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: Stadt Halle oder Stadt) ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich bei dem Eigenbetrieb um Sondervermögen im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Dem Eigenbetrieb obliegen nach der Satzung insbesondere die Aufgaben des Betriebes und der Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA ist die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses kann sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Dem Auftrag vom 08.02.2021 entsprechend wurde für den Fachbereich Rechnungsprüfung auf Vorschlag des Eigenbetriebsausschusses die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Gemäß Auftragserteilung erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 142 Abs. 1 KVG LSA auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sowie die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht, wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 17.08.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Der Feststellungsvermerk des Fachbereich Rechnungsprüfung, basierend auf dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, ist Voraussetzung für den Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung der Betriebsleitung.

II Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2019

Der Stadtrat stellte den Jahresabschluss 2019 in der Sitzung vom 28.04.2021 fest und entlastete den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2019. Der Jahresüberschuss in Höhe von 677.196,26 EUR wurde als Betriebsmittelrücklage in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 19 Abs. 4 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG). Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen.

Der Beschluss des Stadtrates ist ortsüblich bekannt zu machen und an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 19 Abs. 5 EigBG). Die Bekanntmachung und der Hinweis zur öffentlichen Auslage erfolgten erst im Amtsblatt Nr. 31/2021 vom 11.06.2021.

Die Beschlüsse zum Jahresabschluss sind zeitnah und inhaltlich korrekt ortsüblich bekannt zu machen.

III Bestätigungsvermerk / Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus der erweiterten Prüfung gemäß § 53 HGrG

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte im Ergebnis ihrer Prüfung mit Bericht vom 30.06.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung des Wirtschaftsprüfers entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Aufstellung des Lageberichtes erfolgte, wie im Vorjahr, nach den Regelungen des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20). Der erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk 2020 entspricht den Prüfungsstandards des IDW zum Bestätigungsvermerk.

Entsprechend dem Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft, ob die Geschäfte des Eigenbetriebes ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebsatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, geführt wurden. Die Feststellungen wurden im Berichtsteil zum § 53 HGrG dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

IV Bemerkungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung

A Umgang mit Feststellungen der Vorjahre

➤ Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die gesetzliche Wertuntergrenze für Anschaffungskosten im Sammelposten geringwertiger Wirtschaftsgüter liegt seit dem 01.01.2018 bei 250,00 EUR (netto). Im Jahresabschluss 2019 wurde weiterhin die Wertuntergrenze von 150,00 EUR angewendet, was zu dieser Feststellung führte. In den Jahresabschluss 2020 wurde die korrekte Wertuntergrenze von 250,00 EUR übernommen, was auch als Angabe im Anhang enthalten ist.

➤ Brandschutzmaßnahmen

Die Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen hat weiterhin einen maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes. Die bestehende Forderung gegenüber der Stadt wurde in Höhe von 597 TEUR vollständig abgerufen. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind die erhaltenen städtischen Zuschüsse für Brandschutzmaßnahmen in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. EUR erfasst. Bei den Rückstellungen sind keine Veränderungen festzustellen. Es erfolgte weder eine Neubildung, noch ein Verbrauch. Dies ist mit der Verschiebung von nicht durchgeführten Maßnahmen begründet. Die Kosten im Rahmen des Brandschutzes

wurden im Wirtschaftsjahr 2020 ausschließlich investiv verbucht, dies spiegelt sich bei den Anlagen im Bau als Zugang wieder.

Der Gesamtumfang der Maßnahmen von 2017 bis 2024 beläuft sich mit Planungsstand 25.05.2021 auf 8,3 Mio. EUR. Auskunftsgemäß werden die ausstehenden Kosten durch Rücklagen des Eigenbetriebes und städtische Zuschüsse über den Fehlbedarfsausgleich abgesichert. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem EB Kita und der Stadt zu Umfang, Finanzierung und Nachweisführung existiert jedoch nicht und wird in den Haushaltsplanungen abgestimmt.

Unverändert besteht für den Eigenbetrieb ein finanzielles Risiko insofern, dass Mittel nur vorbehaltlich der städtischen Haushaltsplanung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung gestellt werden können. Dies wird auch vor dem Hintergrund einer avisierten Haushaltskonsolidierung wiederholt als risikobehaftet angesehen. Folglich bestehen für die vollständige Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen zeitliche und finanzielle Risiken. Insbesondere die Finanzierung von Kostensteigerungen muss sichergestellt sein. Festlegungen zum Reporting und/oder zur Nachweispflicht der Mittelverwendung sollten zwischen Eigenbetrieb und der Stadt getroffen werden, um das Kontrollrisiko zu reduzieren.

Die Höhe der Rückstellung ist kontinuierlich zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

Fertiggestellte investive Brandschutzmaßnahmen sind aus den Anlagen im Bau in abschreibungsfähige Vermögensgegenstände zeitnah umzubuchen.

Die erhaltenen städtischen Zuschüsse sind nicht als Verbindlichkeit, sondern als Sonderposten zu erfassen. Die ertragswirksame Auflösung korrespondiert mit den Abschreibungen der Brandschutzmaßnahmen.

B Feststellungen und Hinweise zum Wirtschaftsjahr 2020

➤ Plan/Ist-Abweichungen

Die Kosten für Bauunterhaltung und Bewirtschaftungskosten weichen deutlich von den Planwerten ab. Die tatsächlichen Kosten für Bauunterhaltung liegen 1.777 TEUR und die Kosten für Bewirtschaftung 418 TEUR unter dem Planansatz. Diese verbessern im Wesentlichen das Jahresergebnis. Dem stehen die Minderung der Umsatzerlöse über 3.299 TEUR und Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erträge über 1.082 TEUR gegenüber.

Es ist darauf zu achten, dass sich die Ausführung des Wirtschaftsplans an den Festlegungen des beschlossenen Wirtschaftsplans orientiert und die eingeplanten Mittel periodengerecht verwendet werden. Abweichungen sind weiterhin nachvollziehbar zu erläutern.

Wiederholt ist festzustellen, dass Kosten entgegen der Zuordnung im Wirtschaftsplan verbucht wurden. Die Hausmeisterkosten sind in den Bauunterhaltungskosten geplant, aber in den Bewirtschaftungskosten verbucht.

Es ist auf eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge auf Kontenebene zu achten, um die Aussagekraft des Jahresabschlusses nicht zu beeinträchtigen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 4) stimmt nicht mit dem Plan/Ist-Vergleich aus dem Lagebericht (Anlage II, S. 24) überein. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und das Finanzergebnis weichen voneinander ab. Zwischen den Positionen ist eine Verschiebung über 787,12 EUR festzustellen. Begründet wurde dies mit einer Umbuchung von Zinsaufwendungen, die im Bericht nicht vollumfänglich in die Darstellung übernommen wurde.

Der Jahresabschluss und insbesondere das Zahlenwerk sind sorgfältig zu erstellen und einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

➤ Anlagen im Bau

Im Jahresabschluss 2020 haben die Anlagen im Bau wesentliche Zugänge zu verzeichnen. Umbuchungen in das abschreibungsfähige Anlagevermögen sind nicht erfolgt. Gemäß Lagebericht ist jedoch zumindest das Objekt A.-Dürer-Straße in 12/2020 fertiggestellt und betriebsbereit gewesen. Hierfür hätte die Umbuchung erfolgen müssen. Zudem wären 1/12 der jährlichen Abschreibung als Aufwand zu buchen. Aufgrund der zeitlichen Nähe und geringfügigen Auswirkungen bei den Abschreibungen ist die Feststellung unwesentlich und als Hinweis für künftige Projekte zu sehen.

Es ist sicherzustellen, dass betriebsbereite und fertiggestellte Anlagen zeitnah in die abschreibungsfähigen Vermögensgegenstände umgebucht und periodengerecht zugeordnet werden.

➤ Bekanntmachungen

Der bekanntgemachte Wirtschaftsplan 2020 ist inhaltlich vollständig, bezieht sich aber nach Korrektur durch den FB Recht auf den Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2020. Gemäß Verfügung des LVwA ist der ursprüngliche Beschluss vom 29.01.2020 einschlägig. Die Bekanntmachung erfolgte mit Amtsblatt Nr. 20/2020 vom 9.10.2020.

Es ist eine vollständige, inhaltlich korrekte und zeitnahe ortsübliche Bekanntmachung unter Beachtung der Hinweise der Verfügungen des LVwA sicherzustellen. Der korrekte Bezug auf die Gremienbeschlüsse ist sicherzustellen.

C Abschließende Anmerkungen

Der EB Kita betreibt und bewirtschaftet seit der Gründung im Jahr 2006 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle nach Maßgabe der Satzung des Eigenbetriebes (in der Fassung vom 17.12.2014).

Der Jahresabschluss 2020 wurde zum 30.06.2021 aufgestellt. Die Frist zur Aufstellung innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 19 Abs. 2 EigBG LSA wurde nicht eingehalten. Aufgrund der verspäteten Aufstellung konnte die Jahresabschlussprüfung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen werden.

Am 29.01.2021 wurde der Wirtschaftsplan des EB Kita für das Wirtschaftsjahr 2020 durch den Stadtrat bestätigt. Aufgrund eines Formfehlers fand eine erneute Einbringung in den Stadtrat am 26.02.2021 statt. Dem Wirtschaftsplan wurden der Finanz- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht entsprechend des EigBG beigefügt.

Der Eigenbetrieb vollzog seine Geschäftstätigkeit im Rahmen des durch den Stadtrat bestätigten Wirtschaftsplans und Nachtragswirtschaftsplans.

Das Wirtschaftsjahr 2020 schloss der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.043.425,72 EUR ab. Dieser ist deutlich besser als der geplante Fehlbetrag von 1.250.000,00 EUR. Dazu beigetragen haben im Wesentlichen die Kosteneinsparungen bei der Bauunterhaltung und Bewirtschaftung durch zeitliche Verzögerungen und Verschiebungen von Maßnahmen bzw. einer Aktivierung der entstandenen Kosten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Entscheidung obliegt dem Stadtrat.

Die wesentlichen Herausforderungen der folgenden Wirtschaftsjahre sieht die Betriebsleitung in

- der brandschutztechnischen Ertüchtigung einer Vielzahl von Einrichtungen,
- der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Einrichtungsportfolios und
- die quantitative und qualitative Ausstattung der Einrichtungen mit Fachpersonal.

Es besteht weiterhin eine erhebliche Unsicherheit über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die zukünftige Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes. Diese Einschätzung teilen wir.

Abschließend ist festzustellen, dass für den Betrieb des EB Kita keine bestandsgefährdenden Risiken bestehen.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung schließt sich dem Prüfungsergebnis der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an.



Ebert
Prüfer